

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

**Inhalts-Nebensicht:** Private Versicherungsunternehmungen. — Urkundenstempelgesetz. — Baderverbrauchsregelung. — Musterung. — Erwahlwahlen. — Reichsbrotmarken. — Sonderzulagen. — Herstellung unzuverlässiger Personen vom Handel. — Oberhessischer Viehhändlersverband. — Ausweistarten. — Walmühl. — Schulsozial. — 8. Kriegsanleihe. — Eäde. — Gemeindegesetze für 1917. — Kriegsteuerungsbeihilfen. — Kreisabdecketeverzeichnisse. — Belohnung. — Ausgabe von Sühstoff.

## Bekanntmachung

betreffend Anzeigen auf Grund des § 115 Abs. 1 des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen.

Vom 12. Mai 1901.

Im Jahre 1917 haben nachbenannte Versicherungsunternehmungen angezeigt, daß sie ihre Geschäfte im Gebiete des Großherzogtums Hessen betreiben wollen:

1. „Hilfe“-Vertragsgesellschaft deutscher Lebensversicherungsunternehmungen A. G. in Stuttgart;
2. Central-Kronen-Sterbefasse für männliche Arbeiter aller Berufe Deutschlands in Weissen;
3. Nachsen-Leipziger Versicherungs-Alttingesellschaft in Nachsen, Geschäftsbetrieb auch auf Wasserleitungsschäden erweitert.

Darmstadt, den 6. Februar 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Sommerfeld.

## Bekanntmachung.

Betr.: Die Ausführung des Urkundenstempelgesetzes vom 12. August 1899 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1910; hier: die Erhebung der Stempelabgaben für Fahrräder.

Unter Hinweis auf Artikel 33 des obigen Gesetzes wird hiermit zur Kenntnis gebracht, daß der Stempelbeitrag für

für das Rechnungsjahr 1918 (d. i. die Zeit vom 1. April 1918 bis 31. März 1919) im Monat März 1918 an allen Verkäufern, vormittags von 9—12 Uhr, auf dem Bureau der unterzeichneten Behörde, Zimmer 9, zu entrichten ist. Wer fordert hiermit alle Besitzer von Fahrrädern, die diese nach den gegenwärtigen Kriegsbestimmungen noch benutzen dürfen, auf, die Stempelabgabe unter Vorlage der Radfahrkarte zu entrichten. Sollte die Entrichtung der Abgabe im Wege der Postsendung erfolgen, so sind die Geldbeträge stets ganz frei einzuzahlen, auch müssen die frischeren Radfahrtarten mit eingesandt werden.

Wer bis zum 31. März 1918 von der Entrichtung der Abgabe bestreit ist, hat eineinhalb Beleidigungsschranken gleicher Frist bei der Bürgermeisterei seines Wohnorts oder in der Stadt Gießen beim Polizeiamt vorzubringen. Hierbei ist die frischer erzielte Radfahrkarte und der leere Staatssteuerzettel (2 Blätter) vorzulegen. Beleidigungsanträge, die nach dem 1. April 1918 gestellt werden, können keine Beleidigung mehr finden. Die Stempelabgabe wird von all denjenigen Personen, die ausschließlich unseres Reichs zur Zahlung verpflichtet sind, entrichtet, ob sie bisher die Abgabe entrichtet haben oder von derlei bestreit waren, beigetrieben werden, falls die von ihnen benannten Fahrräder nicht bis spätestens 31. März 1918 unter Rückgabe der Nummernplatte bei uns abgemeldet worden sind. Auch wird die Bestrafung der Säumigen auf Grund des Urkundenstempelgesetzes erfolgen.

Gießen, den 4. März 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ullinger.

Betr.: Wie oben.

An das Großh. Polizeiamt Gießen, die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung wollen Sie wiederholt veröffentlichen.

Die bei Ihnen eingehenden Gesuche um Befreiung von der Stempelabgabe wollen Sie zunächst sammeln und in Verzeichnisse zusammenstellen und diese Verzeichnisse nebst den leeren Radfahrkarten der betz. Radbesitzer, dem Steuerzettel und einer sonst noch vorhandenen Nachweisen bis zum 20. März 1918 an uns einsenden. Die Einträge in die Verzeichnisse sind in der Reihenfolge der Nummern der Radfahrkarten zu vollziehen.

Gießen, den 4. März 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ullinger.

Betr.: Baderverbrauchsregelung.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Auf Grund des § 2 der Bekanntmachung vom 15. Januar 1918 (Kreisblatt Nr. 5) wird bekanntgegeben, daß die für den Monat April 1918 zutreffende Badermenge in Höhe von 500 Gramm auf den Kopf der Bevölkerung in dem Monat April zur Ausgabe gelangt.

Es können auf die Badermarken 50 und 51 je 250 Gramm = 500 Gramm Bader für April bezogen werden.

Mit Ablauf des 30. April 1918 verlieren diese Marken ihre Gültigkeit.

Wir beantragen Sie, diese Verfügung offiziell bekanntzumachen.

Gießen, den 5. März 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B. Sommerfeld.

## Bekanntmachung.

Betr.: Musterung der im Jahre 1900 geborenen Landsturm-pflichtigen.

Die Musterung der im Jahre 1900 geborenen Landsturm-pflichtigen ist angeordnet worden, sie findet für die Gemeinden des Kreises wie folgt statt:

In Gießen, Turnhalle der Stadtmädchenchule,

Schillerstraße 8.

1. Montag, den 18. März 1918, vormittags 8 Uhr: Alendorf (Lahn), Alendorf (Lumda), Alten-Buseck, Altenrod, Berstadt mit Bönnigheim, Beuren, Bürabergsfelden, Dausenbrüggen, Groß-Buseck, Groß-Linden, Hattendorf und Heuchelheim.

2. Dienstag, den 19. März 1918, vormittags 8 Uhr: Stein-Linden, Langsdorf, Leibgestern, Dölls, Matzlar, Oppenrod, Weislichthen, Rödgen, Rittershausen mit Kirchberg, Staufenberg mit Friedelshamen, Treis (Lumda), Trohe und Wiesel.

3. Mittwoch, den 20. März 1918, vormittags 8 Uhr, Stadt Gießen und zwar Buchsäule A bis F.

4. Donnerstag, den 21. März 1918, vormittags 8 Uhr, Stadt Gießen und zwar Buchsäule B bis Z.

In Lich (Turnhalle).

1. Freitag, den 22. März 1918, vormittags 8 Uhr, Alsbach, Bellersheim, Beilenhausen, Birstein, Dorf-Gill, Eberstadt mit Arnsburg, Ettingshausen, Garbenreith, Grünungen, Hauzen, Holsheim, Hungen, Isenhausen, Langd, Langsdorf und Lich mit Hof-Abach, Nöthhausen und Nöthshachen.

2. Samstag, den 23. März 1918, vormittags 8 Uhr, Münster, Niedersheim mit Hof-Gill, Nieder-Bessingen, Nonnenroth, Obbornhofen, Ober-Bessingen, Oberhörgern, Habershausen mit Ringelshausen, Nöthheim mit Hof-Grash, Nöthges, Steinbach, Steinheim, Treis-Horloff, Ulph, Billingen und Wakenborn mit Steinberg.

In Grünberg, Gasthaus zum Hirsch.

Montag, den 25. März 1918, vormittags 8 Uhr, Allershausen, Bellershain, Climbach, Geilshausen, Göbelnrod, Grünberg, Harbach, Kesselbach, Lauter, Lindenstruth, Lendorf, Lumda, Odenhausen mit Hof-Apelnborn, Queckborn, Neuhardsheim, Nüddingenhausen, Seegen mit Böllbach, Brüderberg und Wirberg, Stangenrod, Stolzhausen, Weidartshain und Weitershain.

Die Landsturm-pflichtigen werden hiermit aufgefordert, sich an den vorgenannten Tagen rechtzeitig in den Musterungsorten einzufinden. Besondere Ladungen ergehen nicht, diese Bekanntmachung gilt als Ladung. Wer sich der Gefestigung entzieht, wird bestraft; es kann auch im Falle der Tauglichkeit sofortige Einstellung als unsicherer Landsturm-pflichtiger erfolgen. Wer Brille oder Kneifer trägt, hat diese im Termin mitzubringen und bei der Untersuchung vorzuzeigen.

Wer durch Krankheit am Erscheinen im Musterungsort verhindert ist, hat belegndes ärztlicheszeugnis, aus dem der Name und Geburtsdatum ersichtlich sind, bei der Bürgermeisterei seines Wohnortes vorher abzugeben.

Der Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises werden erachtet, obige Bekanntmachung in der üblichen Weise zu veröffentlichen und sich an den in Frage kommenden Tagen mit den Landsturm-pflichtigen in den bezeichneten Orten einzufinden.

Die ärztlichen Bezeugnisse über die infolge Krankheit am Erscheinen verhinderten wollen Sie mir vor den Terminen im Musterungsort abgeben.

Für das Erscheinen aller in den Gemeinden wohnenden Landsturm-pflichtigen des Geburtsjahrs 1900 wollen Sie sorgen.

Gießen, den 11. März 1918.

Der Civilvorsitzende der Erbschaftskommission des Kreises Gießen.

J. B. Sommerfeld.

Betr.: Erhöhung der zweiten Kammer der Stände.

Um die Großbürgermeistereien Altena (Vda.), Altenhagen, Bederbach, Bensrod mit Bensrode, Beuren, Elmendorf, Daubringen, Geilshausen, Göbelnrod, Grünberg, Harsbach, Kesselsbach, Lauter, Lollar, Lohndorf, Luhndorf, Mainzlar, Odenhausen mit Appenborn, Queckborn, Reinhardshain, Rittershausen mit Kirchberg, Saasen mit Vollbach, Weitersberg und Wirberg, Stangenrod, Staufenberg mit Friedelshausen, Stockhausen, Treis a. d. Vda., Weidartshain.

Unter Bezugnahme auf Biffer 80 des Auszreibens vom 4. Februar 1918 (Kreisblatt Nr. 13) weisen wir Sie zur Bedeutung der Wahlvotaver und ihrer Stellvertreter darauf hin, daß Groß-Staatsministerium zum Wahlkommissär den Gr. Regierungsrat Langermann bestellt hat und somit die Befehlung gemäß genannter Bestimmung pünktlich an ihn (Bestimmungsort: Gießen, Kreisamt) zu erfolgen hat.

Gießen, den 11. März 1918  
Großherzogliches Kreisamt Gießen  
J. B.: Langermann.

#### Bekanntmachung.

Betr.: Reichsreisebotmarken.

Auf Grund des § 58 e und d der Verordnung des Bundesrats über Getreide und Mehl aus der Erte 1917 vom 21. Juni 1917, der Ausführungsanweisung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 9. August 1917 sowie auf Grund der Anordnungen der Reichsgetreidestelle vom 25. Januar 1918 Nr. R. M. 510 wird mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 5. März 1918 zu Nr. R. d. J. III. 5607 für den Bezirk des Kommunalverbandes (Kreis) Gießen folgendes bestimmt:

§ 1. Wenn auf Reichsreisebotmarken Gebot verabschloßt wird, so muß eine als baldige Entwertung der Reichsreisebotmarken eintreten.

Die Entwertung hat zu erfolgen entweder mittels Kreuzzeichen Durchstreichen mit Tinte oder Tintenfärb oder mittels Aufdrucks eines Stempels „ungültig“.

Es muß jede einzelne Mark entwertet sein; die Entwertung ganzer Bogen Reichsreisebotmarken durch nur einmalige Durchstreichung ist ungültig.

§ 2. Die Entwertung haben die Bäder, Händler, Gast- und Schankwirtschaft und ähnliche Betriebe sofort nach Empfangnahme der Marken vorzunehmen. Verantwortlich für die richtige Vornahme der Entwertung ist in den Gast- und Schankwirtschaften die Person, welche das Gebot an die Bedienung ausgibt.

§ 3. Den Bäckern, Händlern, Bäckern und Schankwirtschaften und anderen Gewerbebetrieben, welche Backwaren verkaufen, werden nur diejenigen gefärmelten Marken mit Mehl beliefert, welche ordnungsgemäß entwertet eingeliefert werden. Geringere entwertete Marken bleiben bei Berechnung der zuzuweisenden Mehlmenge außer Betracht. Sollten in einem Betriebe unentwertete Marken vorgetragen werden, so werden diese fernerhand eingezogen.

§ 4. Diese Bestimmungen treten am 15. März 1. J. in Kraft.

§ 5. Bußverhandlungen werden gemäß § 79 Biffer 12 der Bundesratverordnung vom 21. Juni 1917 mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis zu 50 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Gießen, den 9. März 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen  
J. B.: Hemmerde.

#### Bekanntmachung.

Betr.: Sonderzulagen für Holzabfuhrvererde.

Nach einer heute eingetroffenen Verfügung der Reichsfuttermittelstelle vom 15. Januar 1918 ist der Kommunalverband ermächtigt, den Pferden, die aus den Wäldern Holz absfahren, das für mittelbaren oder unmittelbaren Heeresbedarf, für Grubenholz, für die Papierfabrikation, für Eisenbahnschwellen und Eisenbahnwaggons, Kisten, Fässer, Holzohlen und Holztonholz bestimmt ist, Sonderzulagen an Hafer zu bewilligen. Die Zulagen sind an die Holzabfuhrunternehmer nach der Zahl der von ihnen zu leistenden Gesamttagte zu verteilen. Der Höchstbetrag für Zulagen für Pferd und Gespanntag ist 1,5 Pfund.

Über die Zahl der Gesamttagte sind von den Holzabfuhrunternehmern Bestimmungen der Postdirektion oder Gemeindeverwaltungen zu verlangen. Die Bescheinigungen müssen die Zahl der beschäftigten Pferde und die Gesamttagte enthalten und ferner Angaben darüber, von wo, wohin und für welche Zwecke das Holz abgefahren wird. Der Tag der Ausstellung ist anzugeben und die Unterschrift des bezeichnenden Beamten unter Beifügung seiner Dienststelle oder seines Amtsschaffters beizufügen.

Soweit den Holzabfuhrunternehmern eigener Hafer zur Verfügung steht, kann der Hafer nach vorher einzuhaltender Genehmigung des Kommunalverbandes aus den eigenen Beständen überweichen werden, andernfalls wird die Zuteilung an Hafer durch den Kommunalverband erfolgen.

Dem Oberbürgermeister zu Gießen und den Großbürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises wird empfohlen, vorstehendes sofort ortsschließlich bekanntzumachen. Dem Kommunalver-

band sind bis zum 20. I. Mz. listenmäßige Anträge einzureichen und dabei ausdrücklich zu vermerken, ob den Pferdebesitzern noch ablieferungspflichtiger Hafer zur Verfügung steht oder ob die Zuteilung durch den Kommunalverband erfolgen muß.

Gießen, den 11. März 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hemmerde.

#### Bekanntmachung.

Betr.: Verhältnis unzuverlässiger Personen vom Handel; hier den Betrieb des Gastwirts Ludwig Klinger zu Gießen, Bahnhofstraße 52 (Hotel Schilt).

Gemäß Beschluss des Kreisausschusses vom 26. Februar 1918 wird der Gastwirt Ludwig Klinger zu Gießen (Hotel Schilt) als unzuverlässige Person vom Handel mit Speisen und Getränken ausgeschlossen.

Gießen, den 27. Februar 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Langermann.

#### Bekanntmachung.

Betr.: Ausschluß des Jakob Beiser, Gießen, Seltersweg 12 und Kirchenplatz 9, als unzuverlässige Person vom Handel.

Gemäß Beschluss des Kreisausschusses vom 26. Februar 1918 wird Jakob Beiser in Gießen, Seltersweg 12 und Kirchenplatz 9, als unzuverlässige Person vom Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs ausgeschlossen.

Gießen, den 28. Februar 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Wolf.

#### Bekanntmachung.

Betr.: Bargeldloser Zahlungsverkehr.

Wir weisen wiederholt darauf hin, daß es jedem Landwirt der Vieh an den Oberhessischen Viehhandelsverband abliefern, freie steht, die Kasse oder Zahlstelle zu bestimmen, auf welcher er sein Geld überwiesen haben will, und daß es im Interesse des Landwirte liegt, von dieser Ermächtigung Gebrauch zu machen. Dazu ist nötig, daß die Landwirte dem Händler, dem sie ihr Vieh zur Ablieferung übergeben, bei der Abgabe sofort sagen, auf welche Kasse sie die Zahlung wünschen. Unsere Händler sind angewiesen, diese Wünsche der Landwirte dem Vertrauensmann bei der Ablieferung des Viehs zu übermitteln.

Leuchtet ein Landwirt keine Wünsche, so bestimmen wir für die Überweisung die dem Wohnort des Landwirts zunächst gelegene Kasse.

Die ländlichen Kassen aber haben nicht das Recht, die Bank zu bezeichnen, von der wir ihnen das Geld überweisen sollen.

Viehhandler, welche die Kasse, auf die ein Landwirt das Geld überwiesen haben will, dem Vertrauensmann bei der Ablieferung des Viehs nicht benennen, werden mit Einziehung der Ausweisestrafe bestraft.

Gießen, den 7. März 1918.

#### Oberhessischer Viehhandelsverband.

Der Vorsitzende:

Rosenberg.

#### Bekanntmachung.

Betr.: Die Ablieferung der in die Schlachtviehliste aufgenommenen Tiere.

1. Es ist unzulässig, daß die Landwirte statt der in die Schlachtviehliste aufgenommenen Tiere andere, schlechtere Tiere abliefern. Tiere, die in die Schlachtviehliste aufgenommen sind und trotz Aufforderung nicht abgeliefert, sondern durch andere Tiere ersetzt sind, werden enteignet werden. Die Ablieferung eines anderen Tieres befreit nicht von der Enteignung.

2. Die Viehhandler werden angewiesen, darauf zu achten, daß die in die Schlachtviehliste aufgenommenen Tiere abgeliefert werden. Wer willentlich andere Tiere zur Ablieferung annimmt, wird mit Einziehung der Ausweisestrafe bestraft.

Gießen, den 9. März 1918.

#### Oberhessischer Viehhandelsverband.

Der Vorsitzende:

Rosenberg.

#### Bekanntmachung.

Ausweiskarten zum gewerblichen Einkauf von Gemüse.

Am 1. April 1918 erlischt die Gültigkeit der (roten) Ausweiskarten. Im Zukunft werden braune Ausweiskarten ausgestellt werden. Den bisherigen Inhabern der roten Karten geht eine unmittelbare Benachrichtigung von der Landes-Gemüsestelle wegen Erneuerung der Karten zu. Sonstige Bewerber um die Ausweiskarte haben sich an das Kreisamt zu wenden.

Mainz, den 6. März 1918.

Hessische Landes-Gemüsestelle

Verwaltungsabteilung.

(ges.) Best.

Betr.: Stücklieferung von Walnussöl.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Nach Mitteilung der Einfuhrgesellschaft f. d. Großh. Hessen in Marburg konnte die Verarbeitung der abgelieferten Walnüsse in der Oelfabrik in Groß-Gerau selber wegen eingetretener Hindernisse insbesondere wegen Kohlenmangels, nicht vorgenommen werden. Die Stücklieferung von 1 Liter Öl an alle diejenigen Personen, die 50 Pfund Walnüsse abgeliefert und Antrag auf Stücklieferung gesellt haben, ist daherz. St. noch nicht möglich.

Wir beauftragen Sie, die in Betracht kommenden Personen hiervon in Kenntnis zu setzen und dabei gleichzeitig mitzuteilen, daß weitere Nachricht durch uns erfolgen wird, sobald das Öl bei dem Kommunalverband Gießen zur Verteilung eingetroffen sein wird.

Die näheren Umstände, wie die Verteilung vorzunehmen ist, und welcher Preis für das Öl in Anwendung kommen soll, sind uns noch nicht bekanntgegeben worden.

Gießen, den 5. März 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Usinger.

Betr.: Verwendung gebrauchter Schulbücher bei Versetzungen.  
An die Schulvorstände des Kreises.

Im Interesse der dringend gebotenen Papierersparnis und da auch nicht mit Sicherheit zu erwarten ist, daß neue Bilder in genügender Anzahl von den Buchhandlungen geliefert werden können, empfehlen wir Ihnen, während der Kriegsdauer dafür zu sorgen, daß die noch brauchbaren Schulbücher, soweit sie nicht in den höheren Klassen noch benötigt werden, von den in einer höheren Klasse verfehlten Schülern unentgeltlich oder gegen eine entsprechende Bezahlung an die aufsteigenden Schüler der folgenden Klasse abgegeben werden.

Gießen, den 4. März 1918.

Großherzogliche Kreisholzkommission Gießen.  
Dr. Usinger.

Betr.: VIII. Kriegsanleihe.

An die Schulvorstände des Kreises.

Eine neue — achte — Kriegsanleihe kommt in Kürze zur Ausgabe; nicht wie je ist es in dem Augenblicke, wo unsere Feinde nach Anzeichen der Kriegsmüdigkeit oder des inneren Streites Ausschau halten, Glück der Ehe so gut wie der Selbstbehauptung, alles zu tun, daß der etümliche Wille, diesen Krieg zu gutem Ende durchzuführen, in einem starken Ergebnis der Anleihe überzeugend zum Abschluß komme. Was wir Ihnen bei früheren Anlässen gesagt haben, gilt daher heute in verstärktem Maße, und wir sind überzeugt, daß die Bevölkerung Hessen dem wie jeher durch rege Aufklärung und Werbung in der Schule und im Lande zum Nutzen des Ganzen entsprechen wird.

Auch bei der diesmaligen Anleihe kommen in Hessen Kriegssparkarten zur Ausgabe; wiederum — durch den Termin der Anleihe-Ausgabe bedingt — kurz vor Ferienanfang; da die Herstellung der Karten jedoch rechtzeitig beginnen könnte und die Banken, Spar- und Genossenschaftsbanken bei der ihnen anenommenen baldigen Beiseitung schon vor dem Emissionstag (18. März) im Besitz der Karten sein werden, können auch die Schulen ihre Bestellungen bei den Kassen alsbald mit Beginn der Ausgabe der Anleihe machen. Immerhin können die Karten mit Rücksicht auf das Doppelzwecksausfallen der Österreicher bis 1. Mai 1918 noch bezogen werden.

Gießen, den 8. März 1918.

Großherzogliche Kreisholzkommission Gießen.  
Dr. Usinger.

Betr.: Säde und Sacklumpen.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Nachstehendes Schreiben des Kriegsamtes ist in geeigneter Weise zur Kenntnis der Bevölkerung zu bringen.

Zur Heranziehung von Alt-Textilien, welche besonders in ländlichen Bezirken in vielen Häusern in Schuppen und auf den Dachböden in erheblichem Maße in Gestalt von alten unbrauchbaren Säden, Baumaterialien, Stricken und dergl. ungenutzt liegen, hält es die Abteilung für erforderlich, in geeigneter Weise die Bevölkerung durch Anschläge dazu aufzufordern, diese Stoffe durch Veräußerung an einen Lumpenhändler der Kriegswirtschaft dienstbar zu machen. Die Stoffe sind bei den Lumpenhändlern durch die Verordnung W. 4 900/4, 16. R. R. A. beschlagnahmt und nehmen den Weg zu den Groß-Sortir-Ausfallen. Die vielfach zu Wohlfahrtszwecken eingerichteten Sammlungen dienen der Kriegswirtschaft nicht, da die Sammlungen teils in Unkenntnis der bestehenden Bestimmungen, teils auch in der Absicht, augenblicklichen Notlagen zu steuern, eine Verarbeitung mit den gesammelten Gegenständen vorzunehmen pflegen. Daher muß von allen bestehenden Sammlungen abgesehen werden.

Die Kriegs-Wohlfahrt-Abteilung erachtet, in geeigneter Weise die in Betracht kommenden Stellen darauf hinzuweisen, daß nur der

Verlauf, wie oben, tatsächlich die Stoffe den Kriegswirtschaftlichen Bedürfnissen zuführt.

Gießen, den 8. März 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

A. B. Langermann.

Betr.: Die Belehrung der Gemeindegefälle für 1917 ist.  
An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir sehen bis zum 15. April 1. J. der Einsendung des Main- und Pfandbescheide oder der Erstattung von Fehlberichten entgegen.

Gießen, den 9. März 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

A. B. Langermann.

#### Bekanntmachung.

Betr.: Gewährung von Kriegsteuerungshilfen an Gemeindebeamte, insbesondere Gemeindefreiherrn.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden

des Kreises.

Mit Bezug auf unsre übergedachte Verfügung vom 28. November 1917 sehen wir Über Verhältnisse, sofern Sie noch damit rücksichtlich sind, darüber alsbald entgegen, welche besondere Vergütungen außer den Gemeindefreiherrn den übrigen Gemeindebeamten (Polizeidienaren, Feldschülern, Nachtwächtern usw.) durch den Gemeinderat bewilligt worden sind.

Gießen, den 5. März 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

A. B. Langermann.

Betr.: Einsendung der Kreisabbedeckungsliste für den Monat Februar 1918.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden

des Kreises.

Wir erinnern Sie an die Einsendung der Abbedeckungsliste für den Monat Februar 1918.

Genannte Aufstellung ist unbedingt notwendig.

Gießen, den 5. März 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

A. B. Langermann.

#### Bekanntmachung.

Betr.: Belohnung aus Anlaß der Wiederergreifung geflüchteter Kriegsgefangener.

Den nachgekommenen Kriegsgefangenen ist aus Anlaß der Festnahme von entwundenen Kriegsgefangenen wegen der dabei von ihnen bewiesenen Umsicht und Energie und der durch die Wiederergreifung dem Vaterland geleisteten Dienste eine Ehrenurkunde vom Stellv. Generalstabskommando verliehen worden: Käfner Philipp Sieg II., in Wetzlar, Untergasse 12; Landwirt Ph. D. Schädel, in Treis a/Lumda; Schüler Walter Ding, in Treis a/Lumda; Feldjäger Johannes Viehl III., in Lauter b/Gesmaberg, Ortsstraße.

Gießen, den 7. Februar 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

A. B. Langermann.

#### Bekanntmachung.

Betr.: 26. Ausgabe von Süßstoff (Saccharin).

In der Zeit vom 1.—31. März 1918 wird gegen den Lieferungsbereich 14 der Süßstoffarten „H“ (blau) und gegen den Lieferungsbereich 5 der Süßstoffarten „G“ (gelb) in den Landgemeinden des Kreises von den Süßstoffabgabestellen Süßstoff abgegeben. Es gelangt ein Briefschein bzw. eine Schaltkarte aus den Wohndörfern zur Ausgabe. Mit dem 31. März 1918 verliert der Abschnitt 14 bzw. 5 seine Gültigkeit. Nach diesem Zeitpunkt nicht abgerufene Süßstoffmengen dürfen von den Abgabestellen frei verkauft werden.

Gießen, den 9. März 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

A. B. Hemmerde.

#### Meteorologische Beobachtungen der Station Gießen.

März 1918	Barometer auf 0° reduziert	Temperatur der Luft	Absolute Feuchtigkeit	Relative Feuchtigkeit	Windrichtung	Windstärke der Windstärken skala	Wetter
11. 2 <sup>u</sup>	—	10,5	8,0	63	—	—	1 Sonnenschein
11. 9 <sup>u</sup>	—	8,2	5,3	92	—	—	0 klarer Himmel
12. 7 <sup>u</sup>	—	1,8	3,9	92	—	—	0 Nebel

Höchste Temperatur am 10. bis 11. März 1918 = + 11,2° C.

Niedrigste Temperatur am 10. bis 11. März 1918 = — 1,4° C.

Niederschlag 0,0 mm.